

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 28. Februar** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
8.2.2022	Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung 26-5-1-I	42
28.1.2022	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	46
1.2.2022	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	47
8.2.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 89, 90 2126-1-19-G	48
16.2.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 115, 116 2126-1-19-G	48

26-5-1-I

Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung

vom 8. Februar 2022

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
 - des § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist,
 - des Art. 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 672) geändert worden ist, und
 - des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Grund
 - des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist:

§ 1

Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 18. November 2021 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufnahmeeinrichtungen und
Transitunterkünfte

(1) ¹Der Freistaat Bayern unterhält in jedem Regierungsbezirk je eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes (AsylG) und des § 15a Abs. 4 AufenthG, in der Ankunft, Entscheidung und Rückführung gebündelt wird. ²Die Aufnahmeeinrichtungen, bei denen keine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge betrieben wird, nehmen die Aufgaben nach den §§ 44 bis 52 AsylG nicht wahr. ³Notaufnahmeeinrichtung im Sinne des § 46 Abs. 5 AsylG ist die Aufnahmeeinrichtung in Mittelfranken.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterhält besondere Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 5 und § 30a AsylG in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken. ²Sie sind Teil der Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Freistaat Bayern unterhält eine Einrichtung im Sinne des § 18a Abs. 1 Satz 1 AsylG (Transitunterkunft) auf dem Gelände des Flughafens München.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Regierungsaufnahmestellen sowie“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Regierungsaufnahmestellen im Sinne von Art. 3 des Aufnahmegesetzes (AufnG) haben die unverzügliche Aufnahme von Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sicherzustellen, die durch die Regierungen unterzubringen sind und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ , soweit sie von der Art und Ausgestaltung her vergleichbar sind“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Satz 1 gilt entsprechend für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, deren Wohnverpflichtung noch nicht beendet ist, aber nach den § 48 Nr. 1, §§ 49 und 50 Abs. 1 AsylG kurz vor der Beendigung steht.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zuweisungsentscheidung“ die Wörter „im Sinne des § 50 Abs. 4 AsylG“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie seinen Wohnsitz“ durch die Wörter „ordnet unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG eine Wohnsitzauflage an“ und die Wörter „Alternative 2 und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Zuständig für Auszugsentscheidungen nach Art. 4 Abs. 3 bis 5 AufnG ist die Regierung im Benehmen mit dem örtlichen Träger. ²Auszugsentscheidungen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG trifft sie im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, im Übrigen mit deren Benehmen. ³Bei Unterbringung in einer dezentralen Unterkunft tritt für Entscheidungen innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde nach Art. 6 Abs. 1 Satz 4 AufnG das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde an die Stelle der Regierung. ⁴Auszugsentscheidungen mit landesinterner Umverteilung nach § 9 trifft die für den neuen Wohnsitz zuständige Regierung im Benehmen mit dem dortigen örtlichen Träger und im Einvernehmen mit der vor der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Nr. 4 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
5. In § 10 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Wörtern „für
- in der“ die Wörter „Unterkunft oder in der“ eingefügt und vor dem Wort „Objekte“ das Wort „Personen,“ eingefügt.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „AsylG“ durch die Angabe „AsylbLG“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „AsylbLG“ die Wörter „ , das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt) für die Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München“ eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Bei Leistungsberechtigten, die in der Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München untergebracht oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht dort untergebracht sind, tritt das Landesamt an die Stelle der Regierung.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Im Fall unbarer Abrechnungen ist auch die Regierung hierzu befugt.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Zuständig für die Entscheidung, Leistungsberechtigten
1. an Stelle der nach Abs. 1 zu gewährenden Sachleistungen ausnahmsweise Geldleistungen, Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen zu gewähren,
 2. statt Sachleistungen Gebrauchsgüter leihweise zur Verfügung zu stellen und
 3. den Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie durch Geld- oder Sachleistungen zu decken,
- ist die Regierung, im Fall des Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Landratsamt oder

der kreisfreien Gemeinde.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„¹Im Übrigen stellen die örtlichen Träger Arbeitsgelegenheiten nach Maßgabe der §§ 5 und 5a AsylbLG in dezentralen Unterkünften, bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die örtlichen Träger verpflichten Leistungsberechtigte, soweit sie in einer Unterkunft nach Abs. 1 wohnen, im Benehmen mit der Regierung gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit.“

10. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierung“ die Wörter „von Unterfranken“ eingefügt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der örtliche Träger gewährt in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen sowie in entsprechender Anwendung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , und entscheidet, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, auch über Maß und Form der Hilfe“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und

Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

b) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) ¹Sind Leistungsberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, bestimmt die Regierung als zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 AsylbLG, ob der Bedarf durch Sachleistungen, Geldleistungen oder unbare Abrechnungen gedeckt wird. ²Sind Leistungsberechtigte in einer dezentralen Unterkunft untergebracht oder in Fällen privater Wohnsitznahme, entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde.

(3) ¹Sollen Leistungen nach § 2 AsylbLG als Sachleistung gewährt werden, so gewährt diese die Regierung, solange Leistungsberechtigte verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. ²Der örtliche Träger wirkt auf Anfordern der Regierung bei der Leistungsgewährung mit. ³Das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde treten an die Stelle der Regierung, wenn und soweit die Regierung ihnen gemäß Art. 6 AufnG Leistungsberechtigte zur Unterbringung in dezentraler Unterkunft zuweist.

(4) Wird die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß der Entscheidung nach Abs. 2 als unbare Abrechnungen gewährt, ist auch die Regierung zur Gewährung befugt.“

12. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anspruchseinschränkungen,
Überbrückungsleistungen und sonstige Leistungen

(1) ¹Die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung bei Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG richtet sich jeweils nach der Zuständigkeitsregelung, die bei uneingeschränktem Leistungsbezug Anwendung finden würde. ²Eine einmal begründete sachliche Zuständigkeit bleibt von einem bei uneingeschränktem Leistungsbezug gegebenenfalls erfolgenden Leistungswechsel zwischen Grund- und Analogleistungsbezug unberührt.

(2) Die Zuständigkeit für die Gewährung von Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

und sonstiger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz richtet sich nach § 18, wenn der Leistungsberechtigte Anspruch auf Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG hat oder im Fall des § 1 Abs. 4 AsylbLG hätte, ansonsten nach § 14.“

13. In § 20 Satz 2 werden nach dem Wort „Regierung“ die Wörter „von Unterfranken“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß §§ 4 oder 5“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 1 AufnG“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 AufnG“ ersetzt.
15. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „(RBEG)“ gestrichen.
16. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „KG“ durch die Wörter „des Kostengesetzes“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

München, den 8. Februar 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 28. Januar 2022

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Folgende Nr. 12 wird angefügt:

„12. Landratsamt Weilheim-Schongau.“

§ 2

Weitere Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. Landratsamt Altötting,“.

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 12 werden die Nrn. 2 bis 13.

§ 3

Inkrafttreten

- ¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 28. Januar 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 1. Februar 2022

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

In § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. August 2021 (GVBl. S. 537) geändert worden ist, werden die Wörter „und das Sommersemester 2021“ durch die Wörter „ , das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

München, den 26. Januar 2022

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 24. Januar 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 27. Januar 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

München, den 28. Januar 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 1. Februar 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 8. Februar 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 89 vom 8. Februar 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 90 vom 8. Februar 2022 veröffentlicht.

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 16. Februar 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 115 vom 16. Februar 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 116 vom 16. Februar 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612